

Neubekanntmachung

der
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlotheim
vom 10.04.2018

Aufgrund des Artikel 2 der 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlotheim vom 28.04.2015 wird nachstehend der Wortlaut der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlotheim vom 02.01.2009, wie er sich aus der

1. Änderungssatzung vom 09.12.2009
2. Änderungssatzung vom 11.12.2012
3. Änderungssatzung vom 28.04.2015

ergibt, in der vom 14.05.2015 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Schlotheim, den 10.04.2018

Roth
Bürgermeister

Siegel

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlotheim

Inhaltsübersicht:

I. Gebührenpflicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

II. Gebühren

- § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle
- § 6 Grabherstellungsgebühren
- § 7 Ausgrabungsgebühren
- § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte
- § 9 Verlängerung der Nutzungsrechte
- § 10 Gebühren für Grabräumung
- § 11 Befahren der Wege
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Schlotheim vom 02.01.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen der Nutzungsberechtigte.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) auf dem Friedhof in Schlotheim pro Tag | 71,00 Euro |
| b) auf den Friedhöfen Hohenbergen und Mehrstedt pro Tag | 18,00 Euro. |

§ 6

Grabherstellungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Bei der Bestattung eines Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 82,00 Euro |
| b) Bei der Bestattung eines Verstorbenen älter als 5 Jahre | 273,00 Euro |
| c) Bei der Beisetzung von Ascheresten je Urne | 49,00 Euro. |

(2) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7

Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre | 694,00 Euro |
| b) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr | 417,00 Euro |
| c) Für die Ausgrabung einer Ascheurne | 82,00 Euro. |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 394,00 Euro |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 579,00 Euro |
| c) Reihendoppelgrab | 1.449,00 Euro. |

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| a) Urnenreihengrab | 241,00 Euro |
| b) anonymes Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage | 302,00 Euro |
| c) pflegefreies Urnengrab (incl. Beschriftung u. Pflege) | 2.175,00 Euro. |

(3) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) Wahlgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 828,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 1.217,00 Euro |
| c) Doppelwahlgrabstätte | 3.042,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 507,00 Euro. |

§ 9

Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 12 Abs. 4 der Friedhofssatzung), für jeweils 1 Jahr werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|-------------|
| a) an einer Reihengrabstätte für Verstorbene im Alter von bis zu 5 Jahren | 20,00 Euro |
| b) an einer Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre | 29,00 Euro |
| c) an einer Reihendoppelgrabstätte | 72,00 Euro |
| d) an einem Urnenreihengrab | 12,00 Euro |
| e) an einer Wahlgrabstätte für Verstorbene im Alter von bis zu 5 Jahren | 28,00 Euro |
| f) an einer Wahlgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre | 41,00 Euro |
| g) an einer Doppelwahlgrabstätte | 101,00 Euro |
| h) an einer Urnenwahlgrabstätte | 17,00 Euro |
| i) an einer pflegefreien Urnengrabstätte (incl. Pflege) | 79,00 Euro. |

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte, nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes, durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 25 und 27 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmahlen und Grabeinfriedungen:

| | |
|---|-------------|
| a) einstellige Reihen- und Wahlgrabstätten bis 5 Jahre | 166,00 Euro |
| b) einstellige Reihen- und Wahlgrabstätten über 5 Jahre | 243,00 Euro |
| c) zweistellige Reihen- und Wahlgrabstätten | 608,00 Euro |
| d) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 101,00 Euro |

(2) Für die Beseitigung von Abdeckplatten, Bäumen, Strauchwerk und Gebüsch wird ein Zuschlag von 25 % der jeweiligen Beräumungsgebühr berechnet.

§ 11

Befahren der Friedhofswege

Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen werden je Fahrzeug folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---------------------------------|------------|
| a) je angefangenes Kalenderjahr | 58,00 Euro |
| b) je angefangener Monat | 5,00 Euro |

§ 12

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

| | |
|--|------------|
| a) Grabneuaufnahme | 27,00 Euro |
| b) Zusetzung in ein vorhandenes Grab | 18,00 Euro |
| c) Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes | 12,00 Euro |
| d) Benutzung der Trauerhalle | 4,00 Euro |
| e) Genehmigung für Grabeinfassung und -stein | 9,00 Euro |
| f) Genehmigung für Räumung vor Ablauf der Ruhezeit | 18,00 Euro |
| g) Genehmigung für Umbettung | 36,00 Euro |
| h) Ausnahmegenehmigung für das Befahren der Wege | 9,00 Euro |

§ 13

Inkrafttreten

(Inkrafttreten)